

Verordnung über die Notariats- und Grundbuchgebühren (Notariatsgebührenverordnung)

(vom 7. November 1988)¹

§ 1.⁹ Die Notariate und Grundbuchämter erheben für ihre Ver-
richtungen folgende Gebühren:

A. Grundstückswesen

	Ansatz/Fr.	Grundbuch- gebühren siehe Ziffer:
1 Beurkundungsgebühren		
1.1 Verträge auf Eigentumsübertragung		
1.1.1 Im Allgemeinen (auch Vertragsübertragung, Begründung und Übertragung von Kaufs-, Rückkaufs- und limitierten Vorkaufsrechten)		2.2.1 2.2.2 2.2.4
vom Verkehrswert des Grundstücks bzw. von		2.5.1
dem von der Eigentumsänderung betroffenen		2.5.6
Wertanteil bei einer Gesamthandschaft	1‰	
mindestens	50	
1.1.2 Unentgeltliche Abtretung von Flurwegen und Privatstrassen an die Gemeinde		2.2.3
pro Seite	10–20	
1.2 Grundpfandrechte		
1.2.1 Errichtung und Erhöhung		2.3.1
von der Pfandsumme oder vom Erhöhungs- betrag	1‰	
mindestens	50	
1.2.2 Errichtung und Erhöhung von Pfandrechten bei gleichzeitiger Löschung oder Teillöschung solcher Rechte zu Lasten des gleichen Pfandes		2.3.2

Ansatz/Fr. Grundbuch-
gebühren
siehe Ziffer:

	für jedes neue oder erhöhte Pfandrecht von der Pfandsumme oder vom Erhöhungsbetrag mindestens	0,5% 50	
	zusätzlich vom Betrag, um den der neue Gesamtbetrag der Pfandsummen den bisherigen übersteigt mindestens	1‰ 50	
1.2.3	Pfandrechtserneuerung von der Pfandsumme mindestens	0,5% 50	
1.2.4	Pfandeinsetzung, pro Pfandrecht vom Verkehrswert des einzusetzenden Pfandes mindestens jedoch höchstens 1‰ der Pfandsumme	0,5% 20	2.3.3
1.2.5	Änderung der Zins- und Zahlungsbestimmungen, sofern nicht gleichzeitig Gebühren nach den Ziffern 1.2.1, 1.2.2 oder 1.2.3 geschuldet werden von der Pfandsumme im Rahmen von	0,25% 20–200	2.3.4.1
1.2.6	Umwandlung eines Pfandrechts, Inhaberschuldbrief in Namensschuldbrief oder umgekehrt bzw. Maximalhypothek in Kapitalhypothek oder umgekehrt von der Pfandsumme im Rahmen von	0,25% 20–200	2.3.4.3
1.3	Begründung von Stockwerkeigentum pro Einheit	50–500	2.1

		Ansatz/Fr.	Grundbuch- gebühren siehe Ziffer:
1.4	Einräumung und Änderung anderer dinglicher oder persönlicher Rechte		
1.4.1	Dienstbarkeiten und Grundlasten		2.1
1.4.1.1	Begründung und Ausdehnung		2.4
	– vom Wert der Gegenleistung (bei wiederkehrenden Leistungen höchstens vom 20fachen Wert der Jahresleistung) mindestens	1‰ 50	
	– beim Fehlen einer Gegenleistung	50–1500	
1.4.1.2	Änderung	50–1500	
1.4.2	Aufhebung und Änderung privatrechtlicher Eigentumsbeschränkungen		2.4
	– vom Wert der Gegenleistung (bei wiederkehrenden Leistungen höchstens vom 20fachen Wert der Jahresleistung) mindestens	1‰ 50	
	– beim Fehlen einer Gegenleistung	50–1500	
1.4.3	Nachrückungsrecht		2.5.4
	von der Pfandsomme im Rahmen von	0,1‰ 20–200	
1.5	Änderung beurkundeter Rechtsgeschäfte ohne Erhöhung der Gegenleistung	50–1500	
1.6	Öffentliche Beurkundung von Rechtsgeschäften, die mit einem Grundstücksgeschäft zusammenhängen		
	und in dieser Verordnung nicht genannt sind (Fahrrad, Werkvertrag, Sacheinlagevertrag usw.)		
	vom Wert der entsprechenden Gegenleistung oder Vermögenswerte zusätzlich zur Gebühr nach den Ziffern 1.1 bis 1.5 im Rahmen von	0,5‰ 50–2500	

Ansatz/Fr. Beurkundungs-
gebühren
siehe Ziffer:

2 **Grundbuchgebühren**

2.1 **Aufnahme eines Grundstücks**

(Liegenschaft, selbstständiges und dauerndes
Recht, Bergwerk, Miteigentumsanteil, Stock-
werkeigentumsanteil, Wasserrechtskonzession) 1.3
pro Grundstück 1.4.1
50–500

2.2 **Eigentum**

2.2.1 Eigentumsänderung 1.1.1

vom Verkehrswert 2,5‰
mindestens 50

2.2.2 Eigentumsänderung im Quartierplanverfahren
oder in einem nicht grundsteuerpflichtigen
quartierplanähnlichen Verfahren 1.1.1

pro altes und neues Grundstück 20–200

2.2.3 Unentgeltliche Abtretung von Flurwegen
und Privatstrassen an die Gemeinde 1.1.2

pro Grundstück 50

2.2.4 Eigentumsänderung an Bauten als Folge
der Aufnahme eines Baurechts oder der
Löschung eines aufgenommenen Baurechts 1.1.1

vom Verkehrswert 2,5‰
mindestens 50

2.2.5 Eintragung der Erbfolge (Art. 560 ZGB⁵)

pro Grundbuchblatt 50
jedoch höchstens 200

2.2.6 Eigentumsänderung infolge Begründung
oder Aufhebung der Gütergemeinschaft
unter Zuweisung an einen Ehegatten

pro Grundbuchblatt 50
jedoch höchstens 200

	Ansatz/Fr.	Beurkundungs- gebühren siehe Ziffer:
2.2.7 Eigentumsänderung infolge Einbringen eines Grundstücks in ein Gesamthandverhältnis, Übernahme eines Grundstücks durch einen Beteiligten einer Gesamthandschaft, Ein- oder Austritt eines Gesamthänders		
vom Verkehrswert	2,5‰	
berechnet von dem von der Eigentums- änderung betroffenen Wertanteil		
mindestens	50	
2.2.8 Vormerknahme von der Umwandlung eines Gesamthandverhältnisses in ein anderes ohne Veränderung im Personenbestand (Erbengemeinschaft, einfache Gesellschaft, Kollektivgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gütergemeinschaft)		
pro Grundbuchblatt	50	
jedoch höchstens	200	
2.2.9 Namensänderung eines Eigentümers (Firmenänderung, Verheiratung, Adoption usw.)		
pro Grundbuchblatt	50	
jedoch höchstens	200	
2.3 Grundpfandrechte		
2.3.1 Eintragung und Erhöhung eines Grundpfandrechtes jeder Art		1.2.1
von der Pfandsomme	2,5‰	
mindestens	50	
2.3.2 Errichtung und Erhöhung von Pfandrechten bei gleichzeitiger Löschung oder Teillöschung solcher Rechte zu Lasten des gleichen Pfandes		1.2.2
für jedes neue oder erhöhte Pfandrecht von der Pfandsomme oder vom Erhöhungsbetrag	0,25‰	
im Rahmen von	20–250	

Ansatz/Fr. Beurkundungs-
gebühren
siehe Ziffer:

	zusätzlich vom Betrag, um den der neue Gesamtbetrag der Pfandsummen den bisherigen übersteigt mindestens	2,5% 50	
2.3.3	Pfandeinsetzung, pro Pfandrecht vom Verkehrswert des einzusetzenden Pfandes mindestens jedoch höchstens 2‰ der Pfandsumme		1.2.4
2.3.4	Pfandrechtsänderungen	1,25% 50	
2.3.4.1	Änderung der Zins- und Zahlungsbestimmungen, sofern nicht gleichzeitig Gebühren nach den Ziffern 2.3.1 oder 2.3.2 geschuldet werden von der Pfandsumme im Rahmen von	0,25% 20–200	1.2.5
2.3.4.2	Änderung der Pfandstelle, sofern nicht gleichzeitig ein Pfandrecht errichtet wird pro Pfandrecht	50	
2.3.4.3	Umwandlung eines Pfandrechtes, Inhaberschuldbrief in Namensschuldbrief oder umgekehrt bzw. Maximalhypothek in Kapitalhypothek oder umgekehrt von der Pfandsumme im Rahmen von	0,25% 20–200	1.2.6
2.3.5	Neuausstellung eines Grundpfandtitels mit ursprünglichem Datum	50–200	
2.3.6	Vormerknahme von Gläubigerrechten pro Grundbuchblatt und Titel pro Pfandrecht höchstens	30 100	
2.3.7	Leere Pfandstelle, vorbehaltener Vorgang von der Summe im Rahmen von	0,1% 50–200	

	Ansatz/Fr.	Beurkundungs- gebühren siehe Ziffer:
2.4 Dienstbarkeiten und Grundlasten		1.4.1 1.4.2
2.4.1 Eintragung (auch Ausdehnung)		
– vom Wert der Gegenleistung (bei wiederkehrenden Leistungen höchstens vom 20fachen Wert der Jahresleistung)	1‰	
pro beteiligtes Grundstück mindestens	50	
– beim Fehlen einer Gegenleistung		
pro beteiligtes Grundstück	50–1500	
2.4.2 Änderung		
pro beteiligtes Grundstück	50–1500	
2.5 Vormerkungen		
2.5.1 Übertragbares Kaufs- oder Rückkaufsrecht		1.1.1
von der Kaufs- oder Rückkaufssumme	0,5‰	
bei einer Vormerkungsdauer von		
– höchstens 1 Jahr im Rahmen von	50–1000	
– mehr als 1 Jahr bis zu 5 Jahren im Rahmen von	50–1500	
– mehr als 5 Jahren im Rahmen von	50–2500	
2.5.2 Miete und Pacht		
von der Summe des in der Vormerkungszeit zu bezahlenden Miet- oder Pachtzinses	0,5‰	
im Rahmen von	50–1500	
2.5.3 Verfügungsbeschränkungen		
– zwangsvollstreckungsrechtliche		
pro Grundbuchblatt	20–100	
jedoch höchstens	250	
– übrige		
pro Grundbuchblatt	50–300	
2.5.4 Nachrückungsrecht		1.4.3
von der Pfandsumme	0,1‰	
im Rahmen von	20–200	

Ansatz/Fr. Beurkundungs-
gebühren
siehe Ziffer:

2.5.5	Vorläufige Eintragungen		
	– von Bauhandwerker- und anderen Pfandrechten von der Pfandsumme im Rahmen von bei Fehlen einer Pfandsumme (Sicherstellung des Gewinnanspruchs) pro Vormerkung	0,5‰ 50–300	
	– übrige pro Grundbuchblatt	50–300	
2.5.6	Übrige Vormerkungen, wie nicht übertragbares Kaufsrecht, Rückkaufsrecht, Vorkaufsrecht usw.		1.1.1
	pro Grundbuchblatt	50–500	
	pro Vormerkung höchstens	1000	
2.6	Grundstückbeschreibung		
2.6.1	Grenzänderung ohne Eigentumsänderung pro altes und neues Grundstück	20–200	
2.6.2	Änderung des Beschriebs bei Stockwerkeigentum ohne Eigentumsänderung pro Grundbuchblatt	20–200	
2.7	Anmerkungen		
2.7.1	Zugehör pro Grundstück	50–250	
2.7.2	Aus landwirtschaftlichem Bodenrecht pro Grundstück	20	
	pro Anmerkung höchstens	50	
2.7.3	Öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkungen pro Grundstück	50–200	
	pro Anmerkung höchstens	500	

2.7.4	Übrige Anmerkungen	
	pro Grundstück	50–200
	pro Anmerkung höchstens	500
2.7.5	Änderung von Anmerkungen	
	pro Grundstück	20–100
	pro Anmerkung höchstens	250
2.8	Einführung des Grundbuchs	
2.8.1	Bereinigung der Rechtsverhältnisse, sofern damit eine Neufassung von Dienstbarkeiten, Grundlasten und angemerkten Rechtsverhältnissen oder die Eintragung bereits bestehender dinglicher Rechte (Art. 43 SchlT ZGB ⁵) verbunden ist, inbegriffen die Einvernahme des Grundeigentümers und die Protokollführung	
	pro Grundstück	20–200
2.8.2	Sühnverhandlung inbegriffen Protokollführung, Weisung und Amtsbericht oder Ausarbeitung eines Vergleichs	
	pro Streitfall	50–600
2.9	Selbstständiger besonderer Eintrag,	
	wofür keine andere Gebühr vorgesehen ist (sofern nicht § 2 oder § 3 Anwendung findet)	
	pro Grundbuchblatt	50–200
2.10	Bezug der Handänderungssteuer	
	und Ablieferung an die Gemeinde vom bezogenen Steuerbetrag	3%
2.11	Abweisung der Anmeldung	
	wenn sie rechtskräftig wird	
	die Hälfte der für den Vollzug der Anmeldung vorgesehenen Gebühr im Rahmen von	50–500

B. Übrige notarielle Tätigkeit**3 Inventare, Erbschaftsverwaltung, Erbenvertretung, Mitwirkung bei Teilung oder Losbildung, Amtliche Liquidation und ähnliche Verrichtungen im Auftrage von Behörden****3.1 Zeitaufwand**

für Inventur, Erhebungen über Aktiven und Passiven, Besprechungen, Aktensichten, Zusammenstellung und Reinschrift des Inventars, Veröffentlichungen, Protokollführung, Zuschriften, Auslieferung des Vermögens usw.

ohne Verwaltungs- und Verwertungstätigkeit

– in Inventaren und Erbschaftsverwaltungen
pro Stunde 100

– in den übrigen Geschäften
pro Stunde 150

Die Finanzdirektion kann diese Ansätze der Teuerung anpassen.

3.2 Verwahrung und Verwaltung von Vermögen (ausgenommen Grundstücke),

vom Inventarwert aller Aktiven, pro angefangenen oder ganzen Monat,

– durch das Amt allein 0,2‰

– unter Mitwirkung von Dritten 0,1‰

pro Fall insgesamt mindestens 100

3.3 Verwaltung eines Grundstücks

– durch das Amt allein

vom erzielten oder erzielbaren Miet- oder Pachtzins 5%

bei Beträgen über Fr. 200 000 pro Jahr und Gebäude 3–5%

auf das Jahr gerechnet mindestens 10 000

Ansatz/Fr.

- unter Mitwirkung von Dritten
vom erzielten oder erzielbaren Miet- oder
Pachtzins 1%
- bei Beträgen über Fr. 200 000 pro Jahr und
Gebäude 0,5–1%
- auf das Jahr gerechnet mindestens 2000

3.4 Verwertungen

von den Bruttoerlösen

- der Grundstücke 1‰
- der Fahrhabe 1%
- im Ganzen mindestens 50
- der Wertschriften 1‰
- der Guthaben und sonstigen Ansprüche 0,5%
- pro Inventarposition mindestens 20

Erfordert die Verwertung, gemessen am
Erlös, erhebliche Umtriebe, kann der
Zeitaufwand bis zum halben Ansatz
von Ziffer 3.1 zusätzlich verrechnet werden.

**3.5 Besondere Entschädigung in Fällen, die
durch Ziffer 3.1–3.4 nicht erfassbar sind**

Festsetzung durch den Notar pro Fall bis 2000

Festsetzung durch die auftraggebende
Behörde, auf Antrag des Notars, wenn
die Gebühr höher angesetzt werden soll

**4 Öffentliche Beurkundungen ausserhalb
des Sachenrechtes und andere notarielle
Verrichtungen****4.1 Personenrecht****4.1.1 Stiftung**

- vom gestifteten Vermögen 1‰
- im Rahmen von 300–5000

Ansatz/Fr.

4.2 Familienrecht

4.2.1	Ehevertrag	200–7500
4.2.2	Inventar mit Urkunde über die Vermögenswerte der Ehegatten	100–1000

4.3 Erbrecht

4.3.1	Testamentsentwurf, inbegriffen die Beratung	50–3000
4.3.2	Öffentliche letztwillige Verfügung und Erbvertrag	200–20 000
4.3.3	Deposition einer Verfügung von Todes wegen	100–300

4.4 Obligationenrecht

4.4.1	Bürgschaft, pro Beurkundungsakt vom verbürgten Höchstbetrag im Rahmen von	0,5% 50–500
4.4.2	Verpfändungsvertrag	200–2500
4.4.3	Gesellschaftsrechtliche Beurkundungen	
4.4.3.1	Gründung oder Kapitalerhöhung einer AG oder GmbH vom Kapital oder vom Erhöhungsbetrag im Rahmen von	1% 500–20 000
4.4.3.2	Abtretung von Anteilsrechten an einer Handelsgesellschaft vom übertragenen Kapital bzw. von der Gegenleistung, wenn diese höher ist im Rahmen von	1% 300–20 000
	Wird nur die Verpflichtung beurkundet oder eine beurkundete Verpflichtung vollzogen, beträgt die Gebühr die Hälfte.	
4.4.3.3	Übrige gesellschaftsrechtliche Urkunden, wie Statutenänderung, Feststellungen usw. vom Kapital im Rahmen von	0,2–0,5% 200–7500

Ansatz/Fr.

4.4.4	Wechselprotest	
4.4.4.1	Einschreiben des Wechsels	30
4.4.4.2	Vorweisung des Wechsels	
	von der Wechselsumme	0,5‰
	im Rahmen von	30–500
4.5	Beglaubigungen	
4.5.1	Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens	20–250
4.5.2	Beglaubigung einer Abschrift, einer Fotokopie oder eines Auszuges	
	pro ganze oder angefangene Seite A4	5–50
4.5.3	Zusätzliche Feststellungen rechtlicher oder tatsächlicher Verhältnisse im Zusammenhang mit einer Beglaubigung	
	zusätzlich zur Gebühr nach den Ziffern 4.5.1 oder 4.5.2	10–300
4.6	Öffentliche Beurkundung von Willenserklärungen, die in diesem Abschnitt nicht genannt sind,	
	von der Gegenleistung oder vom betroffenen Vermögenswert	1‰
	im Rahmen von	100–20 000
4.7	Öffentliche Beurkundung von Wissens- erklärungen, Urkunden über Tatbestände, Hergänge und rechtliche Verhältnisse, die in diesem Abschnitt nicht genannt sind,	
	wie Eidesstattliche Erklärung, Entkräftung eines Schuldscheins, Verlosung, Wettbewerb usw.	50–10 000

C. Verschiedene Verrichtungen

5 Zuschriften

die nicht unter Ziffer 3.1 oder § 2 fallen

pro ganze oder angefangene Seite A4 10–20

Für weitere Ausfertigungen ermässigt sich die Gebühr auf einen Fünftel.

**6 Zeugnisse, Auszüge, Abschriften, schriftliche
Auskünfte,**

die nicht unter § 2 fallen

– für die erste ganze oder angefangene Seite A4 20–50

– für jede weitere ganze oder angefangene Seite A4 5–30

Für weitere Ausfertigungen pro ganze oder
angefangene Seite A4 2

Werden Auszüge oder Abschriften im Fotokopierverfahren hergestellt, so gilt als Seite der wiedergegebene gültige Text im Umfang einer Seite A4.

7 Ausfertigungen,

die nicht unter § 2 fallen,

pro ganze oder angefangene Seite A4	2
-------------------------------------	---

8 Fotokopien

(durch das Amt für Dritte hergestellt), die nicht nach Ziffer 6 oder 7 in Rechnung gestellt werden können oder unter § 2 fallen pro Seite die Gebühr nach den Vorschriften der Finanzdirektion

- 9 Mündliche Auskünfte,**
die samt den dafür nötigen Nachschlagungen
mehr als ½ Stunde erfordern, die nicht unter
§ 2 fallen und für die nicht eine Gebühr nach
Ziffer 4.3.1 (Testamentsentwurf) erhoben wird 30–300
- 10 Ausarbeitung eines nicht beurkundungs-
bedürftigen Rechtsgrundausses**
wie für Erbteilung, Dienstbarkeit, Eigen-
tümerpfandrecht
die Hälfte der Gebühr, die für die öffentliche
Beurkundung des gleichen Geschäftes
geschuldet wäre, höchstens 5000
- 11 Vom Amt ganz oder teilweise vorbereitetes
Geschäft, das nicht zu Stande kommt**
die Hälfte der für die öffentliche Beurkun-
dung oder nach Ziffer 10 geschuldeten
Gebühr, höchstens 2000
- 12 Ablösung grundversicherter Schulden, Aus-
richtung von Enteignungsentschädigungen
nach kantonalem Recht, Wechselzahlungen
usw.**
von der Summe 0,5‰
im Rahmen von 50–500

§ 1 a.⁸ Wo gebührenpflichtige Verrichtungen der Mehrwertsteuer unterliegen, wird diese zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Finanzdirektion kann Ausnahmen bezeichnen.

§ 2. Die Gebühren für ein Rechtsgeschäft oder Verfahren sind auch das Entgelt für die damit verbundenen

- a) mündlichen Auskünfte und Nachschlagungen,
- b) Zuschriften, Vollmachten, Vorladungen, Gesuche, Anzeigen,
- c) Ausfertigungen, auf die jede Partei Anspruch hat (§ 50 der Notariatsverordnung³), und Anmeldungszeugnisse,
- d) Ausfertigungen und Änderungen von Pfandtiteln,
- e) Mitunterzeichnungen von Pfandtiteln durch Beamte des Bezirksamtsgerichts.

Vorbehalten sind die nach Zeitaufwand zu berechnenden Gebühren nach § 1 Ziffer 3.1.

§ 3. Es werden keine Gebühren erhoben für

- a) Löschung von Registereinträgen und Pfandtiteln; vorbehalten bleibt § 1 Ziffer 2.2.4,
- b) Pfandrechtsherabsetzungen, Pfandentlassungen, Vorgangsänderungen, Vormerke in Pfandurkunden,
- c) Änderungen beschränkter dinglicher Rechte als Folge von Grenzänderungen,
- d) Registereinträge als Ergebnis eines Bereinigungsverfahrens, ausgenommen bei der Grundbucheinführung (§ 1 Ziffer 2.8.1).

§ 4. Auskünfte und Nachschlagungen sind unentgeltlich; vorbehalten bleiben § 1 Ziffern 4.3.1 und 9.

§ 5. Lässt sich das von den Parteien angestrebte Ziel auf rechtlich verschiedenen Wegen erreichen, werden für die grundbuchlich einfachere Abwicklung keine höheren Notariats- und Grundbuchgebühren geschuldet als für einen aufwendigeren Vollzug.

§ 6. Wenn die Gebühr nach dem Verkehrswert zu berechnen ist, dieser aber von den Parteien nicht oder offensichtlich zu niedrig angegeben wird, setzt ihn das Notariat fest.

§ 7. Sind Mindest- und Höchstbeträge angegeben, wird die Gebühr nach Arbeitsaufwand und Bedeutung des Geschäfts festgesetzt.

Die Finanzdirektion sorgt durch Dienstanweisungen für eine gleichmässige Gebührenfestsetzung.

§ 8. Bezieht sich eine Grundbuchanmeldung auf Grundstücke in mehr als einem zürcherischen Grundbuchamtskreis, erhebt jenes Amt die Gebühren, welches die Anmeldung entgegennimmt.

§ 9. Die Kosten einer vom Grundbuchverwalter durchgeführten Sühnverhandlung (§ 1 Ziffer 2.8.2) sind den Parteien nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung⁴ für das Sühnverfahren vor dem Friedensrichter zu belasten.

§ 10. Dem Staat werden keine Gebühren belastet.

§ 11. Das Notariat erlässt juristischen Personen, die wegen Gemeinnützigkeit von der Steuerpflicht im Kanton Zürich befreit sind, auf Gesuch hin die Hälfte der Gebühren.

Das Notariat erlässt natürlichen Personen bei offensichtlicher Bedürftigkeit die Gebühren auf Gesuch hin ganz oder teilweise.

Durch Parteivereinbarungen gemäss § 29 Abs. 3 des Notariatsgesetzes² übernommene Gebühren werden nicht erlassen, mit Ausnahme der Gebühren bei Eigentumsänderungen, soweit der Erwerber nicht mehr als die Hälfte übernimmt.

Das Erlassgesuch muss innerhalb eines Jahres seit der gebührenpflichtigen Verrichtung gestellt werden.

§ 12. Porti, Telefntaxen und die notwendigen Barauslagen (inbegriffen die Auslagen für die Publikation der Handänderung [Art. 970 a ZGB⁵]) sind dem Notariat zu ersetzen, auch bei den unter §§ 10 und 11 fallenden Geschäften.⁹

Der Staat trägt die Kosten der öffentlichen Bekanntmachung bei der Einführung des eidgenössischen Grundbuchs.

§ 13. Sind die Kosten (Gebühren und Auslagen) voraussichtlich nicht erhältlich oder ist das Inkasso voraussichtlich mit Schwierigkeiten verbunden, kann das Notariat die verlangte Amtshandlung von der Bezahlung oder Sicherstellung der Kosten abhängig machen.

Die Kosten für die Durchführung von Verfahren nach § 1 Ziffer 3 sind dem Notariat von der Person, die das Begehren stellt, auf Verlangen vorzuschüssen.

§ 14. Das Notariat stellt die Gebühren und Auslagen mit Abschluss der Amtshandlung in Rechnung. Für Beträge bis zu Fr. 500 kann Barzahlung verlangt werden.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist von 30 Tagen wird der Schuldner gemahnt und schuldet ab Datum der Mahnung Verzugszins von 5%.¹⁰

Zu viel bezahlte Beträge werden mit dem gleichen Zins zurück-erstattet.

§ 15. Rechtskräftige Rechnungen über die Notariats- und Grundbuchgebühren sowie den Auslagenersatz sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 Abs. 2 SchKG⁶).

§ 16. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkraft-tretens⁷.

Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung des Kantonsrates über die Notariats- und Grundbuchgebühren vom 6. Dezember 1971 aufgehoben.

¹ OS 50, 512. Vom Kantonsrat erlassen.

² [242.](#)

³ [242.2.](#)

⁴ [271.](#)

⁵ [SR 210.](#)

⁶ [SR 281.1.](#)

⁷ In Kraft seit 1. Januar 1989 (OS 50, 530).

⁸ Eingefügt durch V vom 6. Februar 1995 (OS 53, 97). In Kraft seit 1. April 1995.

⁹ Fassung gemäss V vom 6. Februar 1995 (OS 53, 97). In Kraft seit 1. April 1995.

¹⁰ Fassung gemäss KRB vom 4. Februar 2002 ([OS 58, 79](#)). In Kraft seit 1. Juli 2003 ([OS 58, 80](#)).